



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 17

04.09.2013

Zweite Ordnung zur Änderung der
Akademischen Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen,
Hauptschulen sowie Realschulen“
vom 23. März 2012

Vom 4. September 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, und §§ 5 Abs. 3, 26 Abs. 1 S. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 8. Mai 2013 die nachfolgende Zweite Ordnung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen“ vom 23. März 2012 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 4. September 2013 seine Zustimmung erteilt.

Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 1. August 2013, Az. 21-7832/135 sein Einvernehmen erklärt.

Artikel 1

Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ vom 23. März 2012

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens innerhalb der nächsten zwei Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 4. September 2013

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg